

Steuerverordnung Nr. 3**Erhebung der Quellensteuer**

RRB vom 27. September 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 152, 157, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton**§ 1. 1. Steuertarife**

a) Für Erwerbseinkünfte; §§ 114^{ter} und 114^{quater} StG

¹ Der Steuerabzug an der Quelle wird vorgenommen aufgrund von Tarifen für

- a) alleinstehende Steuerpflichtige (Tarif A);
- b) verheiratete alleinverdienende Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben, für deren Unterhalt sie sorgen müssen (Tarif B);
- c) verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, wenn beide Ehegatten hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C; § 114^{quater} Abs. 2 StG);
- d) im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D. § 114^{quater} Abs. 3 StG);

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³ Das satzbestimmende Gesamteinkommen von Ehegatten wird, wenn beide erwerbstätig sind, aufgrund eines Bruttolohnverhältnisses zwischen Ehemann und Ehefrau von 3:2 berechnet. Die Ermässigungen für Kinder stehen dem Ehemann zu.

⁴ Tarif D ist anzuwenden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 2000 Franken beträgt.

⁵ In den Tarifen A, B und C ist die Steuer der Kirchgemeinde enthalten. Für Steuerpflichtige, die keiner Landeskirche angehören, werden diese Tarife auch in einer Fassung ohne Kirchensteuer-Anteil erstellt.

¹⁾ BGS 614.11.

614.159.03

⁶ In den Tarifen A und B ist je eine ganze, im Tarif C für beide Ehegatten je eine halbe Feuerwehersatzabgabe im Sinne von § 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾ enthalten.

§ 2. b) Für Ersatzeinkünfte; §§ 114^{ter} und 114^{quater} StG

¹ Die Tarife gemäss § 1 sind unter Vorbehalt von § 114^{quater} Absatz 3 StG auch auf Ersatzeinkünfte anwendbar.

² Kapitalabfindungen aus Arbeitsverhältnis für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an der Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

³ Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ausbezahlt, werden zusammen mit den Arbeitseinkünften besteuert.

⁴ Für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherungsunternehmen nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die es neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, gilt Tarif D (§ 1 Abs. 1 lit. d).

§ 3. c) Korrektur der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung

¹ Um die Auswirkungen der Gegenwartsbemessung zu beseitigen, werden die Bruttoeinkommen zur Tarifberechnung unter Berücksichtigung der Teuerung herabgesetzt.

² Die Folgen der kalten Progression werden im gleichen Steuerjahr ausgeglichen wie bei den ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen.

§ 4. 2. Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge; § 155 StG

¹ Macht der oder die Steuerpflichtige Abzüge für Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten oder für Kinder, Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Krankheitskosten oder freiwillige Zuwendungen geltend, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend zu reduzieren.

² Das Begehren um Reduktion der Bemessungsgrundlage ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

³ Diese entscheidet über die Tarifkorrektur und erstattet, wenn das Begehren gutgeheissen wird, den zuviel abgezogenen Steuerbetrag direkt dem oder der Steuerpflichtigen zurück.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann für höchstens ein Jahr Tarifkorrekturen auch gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung verfügen.

§ 5. 3. Ordentliche Veranlagungen

a) Ergänzende ordentliche Veranlagung; § 114^{sexies} Abs. 1 StG

¹ Verfügen Personen, die der Quellensteuer unterliegen, über Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, z.B. aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Lotterien, aus Nutzniessung oder Alimenten, oder über Vermögen, werden sie dafür im ordentlichen Verfahren veranlagt.

¹⁾ BGS 618.111.

² Die an der Quelle besteuerten Einkünfte werden für die Bestimmung des Steuersatzes mitberücksichtigt.

³ Für die Gemeindesteuern ist der Steuerfuss der steuerberechtigten Gemeinde, ohne Berücksichtigung der Feuerwehersatzabgabe, massgebend.

⁴ Wer die Voraussetzungen für eine ergänzende ordentliche Veranlagung erfüllt, ist verpflichtet, fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.

§ 6. b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung; § 114^{sexies} Abs. 2 StG

¹ Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn die auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte den vom Finanz-Departement festgelegten Betrag übersteigen.

² Für die Gemeindesteuern ist der Steuerfuss der steuerberechtigten Gemeinde massgebend.

§ 7. 4. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung; § 114 Abs. 2 StG

¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person oder ihr Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

§ 8. 5. Vergütungen aus dem Ausland

Steuerpflichtige, die Vergütungen von Leistungsschuldnern im Ausland erhalten, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden.

II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 9. 1. Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen; § 115^{bis} StG

¹ Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte nach § 115^{bis} Absatz 3 StG, geteilt durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

² Ist bei Gruppen der Anteil der einzelnen Mitglieder nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

614.159.03

§ 10. 2. Empfänger und Empfängerinnen von Renten; §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG

¹ Renten nach den §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG unterliegen der Quellensteuer, sofern keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht.

² Wenn die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, wird die Quellensteuer nicht erhoben. In diesem Fall hat sich der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Rentenempfängers oder der Rentenempfängerin schriftlich bestätigen zu lassen und ihn periodisch zu überprüfen.

§ 11. 3. Empfänger und Empfängerinnen von Kapitaleistungen; §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG

¹ Kapitaleistungen nach den §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

² Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

III. Behörden und Verfahren

§ 12. 1. Zuständige Behörde; § 152 StG

¹ Die Erhebung der Quellensteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Bezug und Controlling, in Zusammenarbeit mit den Schuldnern der steuerbaren Leistung.

² Sie nimmt die erforderlichen Veranlagungen vor und kann Verfügungen über den anwendbaren Tarif erlassen.

³ Die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, veranlagt die Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen.

§ 13. 2. Meldewesen

¹ Das Amt für Ausländerfragen meldet nach Weisung des Finanz-Departementes der Kantonalen Steuerverwaltung die Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen für ausländische Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen, Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten oder Referentinnen.

² Die Einwohnergemeinden melden der Kantonalen Steuerverwaltung nach Weisung des Finanz-Departementes den Zu- und Wegzug der ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Anlässe, an denen ausländische Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen auftreten.

§ 14. 3. Abrechnung und Fälligkeit; § 153 StG

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsformular mit der Kantonalen Steuerverwaltung über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

² Wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, kann er oder sie vierteljährlich, auf das Ende jeden Quartals, abrechnen. In besonderen Fällen (sehr geringe Steuerbetreffnisse) kann die Kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin längere, höchstens jährliche Abrechnungsperioden bewilligen.

³ Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen (Abrechnungsfrist).

⁴ Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode der Kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern (Zahlungsfrist).

⁵ Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

§ 15. 4. Bezugsprovision; § 153 Abs. 4 StG

¹ Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

² Sie entfällt ganz, wenn die Kantonale Steuerverwaltung eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

§ 16. 5. Bezugsminima

¹ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn

- a) bei Künstlern, Künstlerinnen, Sportlern, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen die steuerbaren Einkünfte je Verpflichtung insgesamt weniger als 300 Franken betragen;
- b) die steuerbaren Leistungen an im Ausland wohnhafte Organe juristischer Personen im Sinne von § 115bis StG oder die Zinsen an im Ausland wohnhafte Hypothekargläubiger oder Hypothekargläubigerinnen im Sinne von § 115quater StG weniger als 300 Franken im Kalenderjahr betragen;
- c) die Kapitalleistung beziehungsweise die jährliche Rente nach §§ 115quinquies und 115sexies StG weniger als 1000 Franken beträgt.

² Im übrigen gelten die Bezugs- und Rückerstattungsminima gemäss § 2 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994¹⁾.

§ 17. 6. Verteilung der Quellensteuer; § 157 StG

¹ Die Quellensteuer steht, nach Abzug der Bezugsprovision des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und des Anteils für die direkte Bundessteuer, dem Staat zu 41%, der Einwohnergemeinde zu 52% (die Feuerwehrrersatzabgabe eingeschlossen) und der Kirchgemeinde zu 7% zu. Wird keine Kirchensteuer abgezogen, beträgt der Anteil des Staates 45% und jener der Einwohnergemeinde 55%.

² Von den Anteilen der Gemeinden erhält der Staat eine Veranlagungs- und Bezugsprovision von 3%.

¹⁾ BGS 614.159.10.

614.159.03

³ Anspruchsberechtigt ist jene Einwohnergemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

⁴ Anspruchsberechtigt ist die Kirchgemeinde, in deren Gebiet die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und jener Kirche, zu deren Glauben sie sich bekennt.

⁵ Die aufgrund einer ergänzenden oder nachträglichen ordentlichen Veranlagung (§§ 5 und 6) erhobenen Steuern werden nach Massgabe der im Steuerjahr geltenden Steuerfüsse auf den Staat und die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.

⁶ Die Kantonale Steuerverwaltung überweist den berechtigten Gemeinden die eingegangenen Steuerbeträge jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals. Die Abrechnung erfolgt per 31. März des folgenden Jahres.

§ 18. 7. Rückerstattung der Kirchensteuer und der Feuerwehersatzabgabe; §§ 155 und 156 Abs. 3 und 4 StG

¹ Steuerpflichtigen, von denen mit der Quellensteuer die Kirchensteuer erhoben wurde, obwohl sie keiner Landeskirche angehören, erstattet die Kantonale Steuerverwaltung auf Antrag den Anteil der Kirchensteuer zinslos zurück.

² Steuerpflichtigen, die nicht oder nur teilweise feuerwehersatzabgabepflichtig sind, erstattet die Kantonale Steuerverwaltung auf Antrag die Feuerwehersatzabgabe aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde zinslos zurück.

³ Das Rückerstattungsbegehren ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

⁴ Die Rückerstattung erfolgt frühestens am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt, vorbehältlich des Einspruchsrechts des Kantonsrates, am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist auf alle ab diesem Datum ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen anwendbar.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Steuerverordnung Nr. 3 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der dem Sicherungsbezug und der Quellensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen vom 23. Dezember 1986¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 90, 720 (BGS 614.159.03).